IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2012

Nr. 2012/2315

Gänsbrunnen: Änderung Bauzonenplan GB Nrn. 58 und 94

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Gänsbrunnen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans GB Nrn. 58 und 94 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Gänsbrunnen Nr. 58 befindet sich ein ehemaliger Landwirtschaftsbetrieb, der seit Jahrzehnten nicht mehr als solcher genutzt wird. Nun sollen die Gebäulichkeiten als Büro- und Lagerräume dienen. Da der Betrieb jedoch in der Landwirtschaftszone liegt, wäre eine solche Nutzung nicht zonenkonform. Eine Umnutzung der bestehenden Bauten ist aus raumplanerischer Sicht sinnvoll. Die Gebäude liegen zudem gegenüber einer grösseren Bauzone. Das Hauptgebäude, der zugehörige Garten sowie die Erschliessungsflächen werden deshalb in die Kernzone eingezont. Die Fläche umfasst total 3‘348 m^2 (je ein Teil der Parzellen GB Nrn. 58 und 94).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. August 2012 bis am 14. September 2012. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Gänsbrunnen beschloss die Planung am 17. September 2012.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung Bauzonenplan GB Nrn. 58 und 94 der Gemeinde Gänsbrunnen wird genehmigt.

3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird nachgeführt.

3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Die Gemeinde Gänsbrunnen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1‘300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1‘323.00, zu bezahlen.

3.5 Die vorliegende Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Gänsbrunnen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Gemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1‘300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	1'323.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Baukommission Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen
Bernasconi, Felder, Schaffner Ingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Gänsbrunnen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan GB Nrn. 58 und 94)